



Zielvereinbarung 2015

zwischen dem

kommunalen Träger Landkreis Gießen

- vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider -

und dem

Jobcenter Gießen

- vertreten durch Herrn Geschäftsführer Wolfgang Hofmann -

In Ableitung aus § 1 SGB II in Verbindung mit § 48 a SGB II sind für die Zielvereinbarungen nach § 48 b SGB II die nachfolgenden Steuerungsziele maßgeblich:

- I. Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1),
- II. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (K2),
- III. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (K3) und zusätzlich das Ziel der
- IV. Verbesserung der sozialen Teilhabe.

Korrespondierend zu den vorstehenden Steuerungszielen und ergänzend sowie vertiefend dazu vereinbaren die Partner, den spezifischen Interessenlagen des kommunalen Trägers des Jobcenters entsprechend, gesonderte Ziele.

Ziele 2015

Ziel 1: Verbesserung der sozialen Teilhabe

Mindestens 50 % der Absolventen der aus dem Arbeitsmarktbudget des Landes Hessen geförderten Maßnahmen nach § 16 a SGB II münden spätestens 6 Wochen nach erfolgreichem Abschluss in eine Folgemaßnahme.

Ausgehend von den angebotenen 70 Jahresplätzen wird als Datenbasis eine Grundgesamtheit von maximal 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugrunde gelegt. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden kontinuierlich belegt.

Aus dem aus Landes- und ESF-Mitteln gespeisten Arbeitsmarktbudget finanziert der Landkreis Gießen neben der Schuldnerberatung für SGB II-Leistungsberechtigte durch das Diakonische Werk und den Caritasverband verschiedene Angebote freier Träger zur Verbesserung der sozialen Teilhabe und zur Schaffung von verbesserten Voraussetzungen zur Arbeitsmarktintegration. Dies sind:

- "ProAktiv" (ZAUG) 25 Plätze
- "Auffordern statt Aufgeben" (Jugendwerkstatt) 15 Plätze
- "Wegbereiter" (Caritas) 30 Plätze

Die im Jahr 2012 neu eingeführten und erprobten Angebote für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen haben sich bewährt, sie sollen fortgeführt und erweitert werden. Die hierzu im Vorjahr geschlossene Zielvereinbarung wird fortgeschrieben.

Ziel 2: Rechtskonforme Gewährung der Leistungen des kommunalen Trägers Landkreis Gießen

Jobcenter und Landkreis stellen übereinstimmend fest, dass die Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Landkreis Gießen von herausragender fiskalischer Bedeutung sind. Deshalb kommt den entsprechenden Aktivitäten des Jobcenters eine zentrale Bedeutung zu, nämlich die Gewährung "angemessener" Kosten der Unterkunft sicherzustellen. In der Rechtsprechung ist der Begriff der Angemessenheit nicht definiert, sodass es dazu einer Handlungsanweisung bedarf, als auch der Festsetzung von Richtwerten für die einzelnen Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen. Der Landkreis Gießen hat dazu Vorgaben gemacht und nimmt seine kommunale Verantwortungs- und Gestaltungskompetenz in der Grundsicherung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemäß § 16a, 22, 24 (3) SGB II wahr.

<u>Für das Jahr 2015 wird folgendes kommunales Grundsatzziel im Bezug auf Kosten der Unterkunft und Heizung vereinbart:</u>

Die Gesetzes- und weisungskonforme Rechtsanwendung im Hinblick auf die verwaltungsinterne Handlungsanweisung des Landkreis Gießen zur Ermittlung, Anrechnung und Umsetzung der Kosten der Unterkunft und Heizung wird sichergestellt.

Die Rechtmäßigkeit der Umsetzung wird unterjährig im Rahmen eines internen Kontrollsystems geprüft. Ergebnisse sind dem Fachdienst 50 quartalsmäßig zu berichten. Bei einer Fehlerquote von über 5 Prozent sind notwendige Handlungsmaßnahmen zu ergreifen und darzulegen.

Darüber hinaus ist zur Darstellung der Auswirkungen für den Arbeitsbereich Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII ein weiteres Berichtswesen abgestimmt. Auch hier ist dem Fachdienst 50 quartalsweise zu berichten.

Dieses gemeinsame Ziel erfordert neben einer engen Zusammenarbeit die umfassende Ausschöpfung der jeweiligen Gestaltungsmöglichkeiten. Der Landkreis steht hierbei in seiner Trägerverantwortung gemäß § 6 (1) Nr. 2 SGB II in der Rolle des Weisungsgebers, das Jobcenter hat in seiner Umsetzungsverantwortung die steuernde prozessuale Rolle.

Ziel 3: Bildungs- und Teilhabepaket

Das Jobcenter wirkt auf eine Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes auf der Grundlage einer gesetzeskonformen Rechtsanwendung – vor allem im Hinblick auf die aktuellen Umsetzungsanweisungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe – hin. Notwendiges Informationsmaterial hierzu wird vom Landkreis Gießen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt. In Ergänzung dazu wird der Landkreis Gießen seine Möglichkeiten zur Steigerung der Inanspruchnahme für BTP- Leistungen intensivieren z. B. durch gezielte Beratungen im Rahmen der Sozialarbeit an Schulen.

Ziele 2015:

1. Auf die Inanspruchnahme der Leistungen, die gesondert zu beantragen sind, wird aktiv hingewirkt. Die Quote der Inanspruchnahme soll über der durchschnittlichen Inanspruchnahme-Quote aller hessischen Jobcenter liegen. Als grundlegender Orientierungswert ist hierfür die Quote B der HLT- Statistik, Inanspruchnahme BTP, heranzuziehen.

Die Entwicklung der Zahl der Inanspruchnahme wird entsprechend beobachtet und gemäß der statistischen Abfrage zum Grad der Inanspruchnahme des BTP nach dem einheitlichen Statistikkonzept der Kommunen in Hessen, unter Abstimmung mit dem hessischen Sozialministerium, abgebildet.

- 1. Die Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigte werden aktiv über die Leistungen und Angebote für Bildung und Teilhabe informiert, insbesondere werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Rahmen von Beratung individuell abgeklärt.
- 2. Ouartalsweise wird an den Fachdienst 50 berichtet

Die Sicherstellung einer flächendeckenden Angebotsstruktur für Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsversorgung und soziokulturelle Teilhabe wird im Rahmen der Aufgaben der Kommune und des Jobcenters unterstützt.

Gießen, den	
für den Landkreis Gießen	für das Jobcenter Gießen
 Anita Schneider Landrätin	Wolfgang Hofmann Geschäftsführer